

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 3 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

### § 3

Gemeinden mit 501 - 1.000 Einwohner

In Gemeinden mit 501 - 1.000 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen
1	B	II-VI
1	c (allenfalls C)	(I-IV)
1	d	

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)